

Satzung über die Abhaltung eines Wochenmarktes und von Jahrmärkten (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a.N. am 29.06.1993/ 09.11.1993/ 07.02.1995/ 15.10.1996/26.06.2001 und am 08.12.2009 beschlossen:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freiberg a.N. betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Allgemeines

Besucher und Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnung der Verwaltung unterworfen.

§ 3 Leitung des Marktes

Zu unmittelbaren Handhabungen der Ordnung wird ein Marktmeister bestellt.

§ 4 Verweisung vom Markt

Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere

- a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören
- b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen
- c) sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen
- d) den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
- e) gegen den freien Wettbewerb auf dem Wochenmarkt verstoßen.

Im Falle der Verweisung von dem Marktmeister wird die zu entrichtende Marktgebühr nicht erstattet, außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 5 Haftpflicht

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
2. Mit der Standvergabe übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Standinhaber.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung Ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung Ihres Personals und der von Ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 5 a Erlaubnisanträge

1. Für alle Märkte, ausgenommen die Wochenmärkte, sind Erlaubnisanträge bis spätestens acht Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen.
2. Die Erlaubnis kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

II. Wochenmarkt

§ 6 Wochenmarktplätze

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz im Bereich des Ortszentrums statt.
2. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, eine Standordnung aufzustellen. Für den Fall der Verlegung des Wochenmarktes vom Marktplatz können Varianten erstellt werden.

§ 7 Markttag

1. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag statt.
2. Soweit der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt am Freitag statt.

§ 8 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01.04. bis 30.09., um 7.00 Uhr in der Zeit von 01.10. bis 31.03. um 8.00 Uhr.
Der Einkauf und Verkauf sowie Aufgabe und Annahme von Bestellungen vor Marktbeginn sind untersagt.
2. Die Zufuhr zum Wochenmarkt muß spätestens eine Stunde nach Marktbeginn beendet sein.

Das Marktende wird auf 12.30 Uhr festgelegt.

Die Plätze müssen eine halbe Stunde nach Marktende geräumt sein.

§ 9 Gegenstände des Wochenmarktes

Es dürfen nur die in § 67 (1) der Gewerbeordnung aufgeführten Erzeugnisse feilgeboten werden. Dies sind:

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 10 Vorschriften über den Verkehr mit besonderen Warengattungen

Bei dem Verkauf von Fleisch, Fleischwaren, Käse, offener Butter und anderen Speisefetten ist auf strengste Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sowie der Polizeiverordnung des bad.- württ. Innenministeriums über die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu achten. Bei Nichtbefolgung der gesundheitspolizeilichen Anordnung werden die betroffenen Verkäufer vom Markt verwiesen.

§ 11 Regelung des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.
 - a) Die Jahresstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben.

- b) Saisonstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt jeweils auf die Dauer von 01.04 - 30.09. oder dem 01.10 - 31.03 vergeben.
 - c) Die Tagesstandplätze werden den unständigen Verkäufern vom Marktmeister zugewiesen.
2. Der Verkauf erfolgt in der Regel vom Stand aus. Die Marktstände sind so aufzubauen, daß ein möglichst unbehinderter Verkehr für die Käufer gewährleistet ist.
 3. Der Verkauf vom Fahrzeug aus kann im Einzelfall vom Marktmeister gestattet werden.
 4. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.
 5. Es kann zur Ordnung des Marktes ein Tausch von Ständen angeordnet werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
 6. Jeder Verkäufer hat auf seinem Verkaufsplatz ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild anzubringen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Angaben enthält.
 - a) den Familiennamen des Betriebsinhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Wer eine Handelsfirma führt, hat auch die Bezeichnung dieser Firma anzubringen. Ist aus der Firmenbezeichnung der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname ersichtlich, so genügt die Anbringung derselben.
 - b) den Beruf oder das Gewerbe und den Wohnsitz (Ort und Straße) des Betriebsinhabers. Das Schild muß eine Mindestgröße von 30 x 20 cm haben und so aufgestellt sein, daß es über den ganzen Marktverlauf für jedermann sichtbar wird.
 7. Sämtliche auf dem Wochenmarkt zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse müssen in einwandfreien, den hygienischen Anforderungen entsprechenden Behältnissen aufgestellt werden.
 8. Verkäufer, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.
 9. Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisauszeichnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
 10. Die Verkäufer sind verpflichtet, die auf den Markt gebrachten Waren auf entsprechende Nachfrage abzusetzen. Es dürfen keine aufgelegten Waren als

verkauft oder bestellt bezeichnet werden.

11. Die Verkäufer haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Das laute Anrufen der Käufer ist nicht gestattet.

§ 12 Hygienische Maßnahmen

1. Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
2. Die Standinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktes stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
3. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken, etc. feilgeboten werden.
4. Marktstände oder andere Einrichtungen auf denen frische Lebensmittel angeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
5. Abfälle, Kehrlicht, etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Sie sind nach Marktschluß vom Standinhaber oder von seinem Personal mitzunehmen.
6. Es ist verboten, Abfälle irgendwelcher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.
7. Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden. Das öffnen und Durchsuchen der Verpackung durch Käufer ist untersagt.
8. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.
9. Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als „Unreif“ zu bezeichnen.
10. Verboten ist es, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Waren auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.
11. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt und verkauft werden.

12. Hunde dürfen im Marktbereich nicht frei laufen und sind von den Marktständen fernzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Andere Tiere dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

§ 13 Reinigung

Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.

III. Jahrmärkte

§ 14 Krämermarkt

1. Die Stadt führt grundsätzlich
 - a) am 4. Samstag im April
 - b) anlässlich der Beihinger Kirchweih am 5. Samstag im Monat Oktober
- hat dieser nur 4. Samstage so wird der Markt am 1. Samstag im November abgehalten, fällt der 1. Samstag im November auf einen Feiertag, so findet der Markt am 4. Samstag im Monat Oktober statt-
2. Es dürfen Waren aller Art angeboten werden. Tätigkeiten des Schaustellergewerbes können auch ausgeübt werden.
3. Die Bestimmungen über den Wochenmarkt gelten analog für den Krämermarkt.

§ 15 Töpfermarkt

1. Die Stadt Freiberg a.N. führt grundsätzlich am ersten Wochenende im Monat September und zwar samstags von 8 bis 18 Uhr und sonntags von 11 bis 18 Uhr einen Töpfermarkt durch.
2. Der Töpfermarkt findet im Bereich der Wilhelmstraße und der Kirchstraße im Stadtteil Heutingsheim statt.
3. Es dürfen nur Töpferwaren und Zubehör angeboten werden. Tätigkeiten des Schaustellergewerbes, sowie Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr, können ebenfalls angeboten werden.
4. Die Bestimmungen über den Wochenmarkt gelten soweit anwendbar, entsprechend.

IV. Gebühren

§ 16 Gebühren

1. Für die Benützung der Märkte nach § 15 und § 16 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren betragen für einen Standplatz bei Jahrmärkten je angefangenem lfm 2,-- Euro. Bei Ständen, an denen Gegenstände zum Verzehr angeboten werden (Wurststände etc.) wird die doppelte Gebühr erhoben. Aktivisten zahlen 10,-- Euro pauschal.

§ 17 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standes oder Platzes. Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Schuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

V. Schlußbestimmung und Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung handelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578), in derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Freiberg am Neckar, 09.12.2009

Dirk Schaible
Bürgermeister

Satzungsbeschluß Inkrafttreten zum 01.09.1977 (GR- Beschluß vom 02.08.19977)

Neufassung der Marktsatzung zum 01.10.1984 (GR- Beschluß vom 11.09.1984)

Neufassung der Marktsatzung zum 01.08.1993 (Einführung Töpfermarkt, GR-
Beschluß vom 29.06.1993)

Änderung der Marktsatzung zum 01.01.1994 (Gebührenänderung GR- Beschluß
vom 09.11.1993)

Änderung der Marktsatzung zum 01.03.1995 (Gebührenänderung GR- Beschluß
vom 07.02.1995)

Änderung der Marktsatzung zum 01.11.1996 (Erweiterung der Markttage und der
Marktzeiten, GR- Beschluß vom 15.10.1996)

Änderung der Marktsatzung zum 01.01.2002 (Gebührenänderung GR-Beschluss
vom 27.06.2001)

Änderung der Marktsatzung zum 28.12.2009 (Umsetzung der EU-Dienstleistungs-
richtlinie GR-Beschluss vom 08.12.2009)